

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Heidesheim (Parkplatz Heidenfahrt)

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
07. September 2020 bis einschl. 12. Oktober 2020**

**Wesentliche umweltbezogene Informationen und Stellung-
nahmen aus den Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB und
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Bürger mit Anregungen (mit Umweltbezug):

1. Bürgerschreiben 1

Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Anregungen (mit Umweltbezug):

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz
2. Kreisverwaltung Mainz-Bingen
3. Landesamt für Geologie und Bergbau



Verbandsgemeinde
Heidesheim am Rhein

15. Nov. 2018

Bearb. *60* Anl. *10*

Postw. *3* Geldw. *10*

19M

Verbandsgemeindeverwaltung
Am goldenen Lamm 1
55262 Heidesheim
Per Mail an: stadtverwaltung@ingelheim.de

12.11.2018

Änderung des Flächennutzungsplans (Parkplatz Heidenfahrt)

Bürgerbeteiligung / Stellungnahme

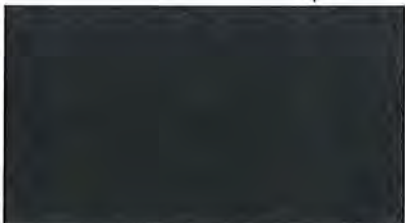
Zu der beabsichtigten Änderung mache ich folgende Eingabe:

1. Verlegung der Bushaltestelle an die K18

Ich bitte um Prüfung, ob bei dieser Gelegenheit die Bushaltestelle in der Unteraue / Auxonner Straße an die K18 an den neuen Parkplatz verlegt werden kann. Hierzu müsste eine Wendeschleife in dem bezeichneten Gebiet eingerichtet werden, dazu würde sich der schmalere südliche Teil anbieten. Die Unteraue und auch die Auxonner Straße sind als Wohnstraßen für den Busverkehr eigentlich gar nicht ausgelegt und ungeeignet. Die Anwohner sind durch den Busverkehr bereits stark beeinträchtigt (Lärm, Abgase und immer wieder kommt es vor, dass der Bus nicht durchkommt, weil parkende Autos die Straße verengen). Bisher hatten wir am Wochenende wenigstens Ruhe, aber durch die Eingemeindung nach Ingelheim ist beabsichtigt, den Busverkehr auszuweiten, so dass wochentags und zusätzlich am Wochenende mehr Verkehr entstehen wird. Gerade die Unteraue und in Verlängerung die Auxonner Straße sind bereits durch ansässige Gewerbebetriebe mit häufigem Anliegerverkehr konfrontiert, dazu kommt noch landwirtschaftlicher Verkehr und Schwerlastverkehr durch die MRI GmbH Ingelheim. Die zweite Bushaltestelle im Kirchweg könnte von der K18 über das kurze Stück der Walsheimer Straße angefahren werden, so dass künftig der Busverkehr nicht durch das Siedlungsgebiet fahren muss.

2. Randeingrünung / Durchgrünung

Die Begrünungsmaßnahmen sind ausdrücklich zu begrüßen, ich gehe davon aus, dass die bis jetzt seitlich zur K18 parkenden Pkw (mit 4-Stunden-Parkscheibe) dann nicht mehr sichtbar sein werden bzw. diese Parkplätze zu Gunsten der Begrünung dann wegfallen? Zur Pflanzenauswahl möchte ich darauf hinweisen, dass Eichensäulen nicht unproblematisch sind, da sich der Eichenprozessionsspinner massiv ausbreitet (BUND, Sommer 2018). Dieser Schädling ist gesundheitsgefährdend und ich habe die Befürchtung, dass er sich vom Rheinufer auf das Siedlungsgebiet ausbreiten könnte, wenn die bestehende Stieleichenbepflanzung durchgängig gemacht würde.





Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |
55032 Mainz

Verbandsgemeinde
Heidesheim am Rhein
Postfach 1264
55259 Heidesheim

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
www.sgdsued.rlp.de

04. Dez. 2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Bi 23.0, 02 - 06; 1 Sw/Ma:33 Bitte immer angeben!	Ch-bre 09.11.2018	Kerstin Schwartz Kerstin.schwartz@sgdsued.rlp.de	06131 2397-114 06131 2397-155

Flächennutzungsplan, 7. Änderung, Parkplatz Heidenfahrt hier: Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09. Nov. 2018 baten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer / Hochwasserschutz

Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist zu der Änderung des Flächennutzungsplanes folgendes auszuführen:

Nördlich wird das Gebiet des Flächennutzungsplanes durch den Rheinhauptdeich begrenzt. Der Ausbau des Rheinhauptdeiches steht noch an, die Planungen sollen etwa ab dem Jahr 2020 beginnen.

Aus diesem Grund muss ein Abstand von 20 m zum jetzigen Deichfuß freigehalten werden. Auch Anpflanzungen von Bäumen sollten in diesem Bereich nicht erfolgen.

1/3

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Für die Umsetzung des Hochwasserschutzes ist dieser Geländestreifen erforderlich.

Im Übrigen wird in den Unterlagen auf die Lage des Planungsgebietes im potentiellen Überschwemmungsgebiet hingewiesen, sowie auf die Abstandsregelungen für Anlagen an dem das Planungsgebiet querenden Graben, sodass es diesbezüglich keiner Ergänzungen bedarf.

4. Bodenschutz

Für den Planungsbereich sind mir keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Ich weise darauf hin, dass Altstandorte (stillgelegte Anlagen und Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) für diesen Bereich noch nicht erhoben wurden.

Sollten bei der Kreisverwaltung, Verbandsgemeinde oder Ortsgemeinde abweichende Informationen oder Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktion wie z. B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen oder sich ergeben, bitte ich um Mitteilung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise.



Der Hinweis auf die Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) wurde bereits in die Begründung aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Rohleder

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Verbandsgemeinde
Heidesheim am Rhein
14. Dez. 2018
Bearb. 60 Anl. 13
Postw. 5 Geldw. 13



Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Postfach 1355 · 55206 Ingelheim am Rhein

**Verbandsgemeindeverwaltung
Heidesheim
Am Goldenen Lamm 1
55262 Heidesheim**

Es schreibt Ihnen

Herr Ralph Heinrichs
Bauen und Umwelt
FB Bauen / Bauleitplanung
Zimmer 361
Tel. 06132 / 787 - 2117
Fax 06132 / 787 97 - 2117
E-Mail
heinrichs.ralph@mainz-bingen.de

Ihre Nachricht vom 18.12.2017
Aktenzeichen 21a/610-13-0302

7. Dezember 2018

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde
7. Änderung des Flächennutzungsplans
Verkehrsfläche in der Gemarkung Heidesheim
Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der von der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu vertretenden öffentlichen Belange werden aus planungs- bzw. städtebaulicher Sicht keine Einwände vorgetragen.

Von der **Unteren Naturschutzbehörde** überreichen wir Ihnen die nachfolgende Stellungnahme:

„Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird die mit der 7. Änderung des FNP vorbereitete Neuordnung des Parkplatzbereiches vor dem Rheinufer in Heidesheim-Heidenfahrt ausdrücklich begrüßt. Die Planung greift das seit langem bestehende Problem auf, dass insbesondere in den Sommermonaten der derzeitige Parkplatz vollkommen überlastet ist und viele Pkw in der Umgebung ungeordnet abgestellt werden. Da mit dem Vorhaben das Umfeld des vor rund 15 Jahren als Schwerpunkt der Naherholung neu gestalteten Rheinufer verbessert und landschaftsgerecht gestaltet werden soll, dient die Erweiterung und Neuordnung des derzeitigen Parkplatzbereichs auch landespflegerischen Zielsetzungen.

Es ist nach unserer Einschätzung nicht zu erwarten, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der unmittelbar nördlich angrenzenden Natura 2000-Gebietskulisse (EU-Vogelschutzgebiet 6013-401 „Rheinaue Bingen-Ingelheim“ und FFH-Gebiet 5914-303 „Rheinniederung Mainz-Bingen“) führen wird. Insoweit kann im vorliegenden Fall

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Tel. Zentrale 06132 / 787 - 0
Fax Zentrale 06132 / 787 - 1122
kreisverwaltung@mainz-bingen.de

www.mainz-bingen.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

- Deutsche Bahn, Bahnhof Ingelheim (3 Fußminuten)
- Buslinie 611, 612, 613, 620, 640, 643, 650, 75
- Barrierefreie Parkplätze
- Eingang und Toiletten barrierefrei

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50
BIC MALADES1KRE

Sparkasse Mainz
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54
BIC MALADES1MNZ

akzeptiert werden, die formale Vorprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der beiden Natura 2000-Gebiete erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen. Eventuell aus der Vorprüfung resultierende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind dann im Bebauungsplan aufzugreifen.“

Die Untere Wasserbehörde gibt Ihnen diese Hinweise:

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt nördlich unmittelbar an den Rheinhauptdeich an. Er befindet sich innerhalb der Deichschutzzone, die zur Sicherung der Rheindeiche gegen Unterspülung, Grundbruch, Quellbildung und dergleichen festgesetzt ist. Deren Breite beträgt:

- auf der Wasserseite 75 m
- auf der Landseite 150 m und
- bei Riegeldeichen auf beiden Seiten 75 m

Hieraus resultiert eine Genehmigungspflicht nach § 16 der Rechtsverordnung zur Sicherung und Erhaltung der zum Schutze der Rheinniederung im Bereich des Regierungsbezirks Rheinhessen-Pfalz errichteten Deiche (Rheindeichordnung von 1971) für Vorhaben, die in den Untergrund eingreifen. So bedürfen Grabungen, Bohrungen, Rammungen, das Verlegen von unterirdischen Leitungen oder sonstige bauliche Maßnahmen, die die Sicherheit der Deiche beeinträchtigen können, der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Der Hinweis auf die Rheindeichordnung sollte entsprechend ergänzt werden.

Für Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern I. Ordnung ist das Land Rheinland-Pfalz zuständig. Der Unteren Wasserbehörde ist bekannt, dass mittelfristig Deichertüchtigungsmaßnahmen am Rhein im Bereich von Mainz bis Bingen vorgesehen sind. Genauere Informationen liegen der Unteren Wasserbehörde hierüber jedoch nicht vor. Hinsichtlich einer möglichen Deichausbaumaßnahme in Heidenfahrt und ggf. zu beachtender Schutzstreifen etc. wird daher eine Abstimmung mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde empfohlen.“

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung bei Fragen zum weiteren Planverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



R. Heinrichs
(Sachbearbeiter)



TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 66 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Heidesheim am Rhein
Postfach 12 64
55259 Heidesheim

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

02.01.2019

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 09.11.2018
3240-2241-01/V3 .Ch-bre
kp/pb

Telefon

7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parkplatz Heidenfahrt) der Verbandsgemeinde Heidesheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Plangebietes (Parkplatz Heidenfahrt) kein Altbergbau dokumentiert ist.

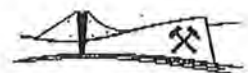
In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Das Planungsgelände liegt innerhalb der Rheinaue. Grundsätzlich ist mit dem oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen Fluss- und Hochflutablagerungen sowie hohen Grundwasserständen zu rechnen.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0136/6





Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf. Für alle Bauvorhaben werden dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in der Begründung unter Kap. 4.3 wird fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Georg Wieber)
Direktor

G:\prinz\24224113.docx